

Antrag des Vorstandes auf Neufassung der Clubsatzung

Mitgliederversammlung 22.04.2024, FV Sportfreunde Forchheim 1911 e.V.

Linke Spalte: Satzung in der Fassung der Mitgliederversammlung 2014.

Mittlere Spalte: Vorschlag zur Abstimmung in der Jahreshauptversammlung 2024, Änderungen in rot.

Rechte Spalte: Erläuterung der Hintergründe der Überarbeitung

Kurz erläutern:

Die Satzung ist die Verfassung eines Vereines und ist wichtig für den Verein. Aufgrund der Änderung der Organisation des Vereines ist die Satzungsänderung zwingend notwendig. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist es formal durchzuführen. Die Satzung wird im Vereinesregister eingetragen, wenn die Satzung von den Mitgliedern genehmigt wird. -Es gibt Ist, Soll und Kann-Vorschriften. Im Zuge der Satzungsänderung haben wir uns auf Basis der Mustersatzung des Badischen Sportbundes (BSB Nord) und Satzungen von anderen Vereinen orientiert. Ziel ist es unseren Verein smart und agil für die Zukunft aufzustellen und dem Teamvorstand die nötigen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von den Mitgliedern übertragen zu bekommen, dass Sie die Aufgaben ehrenamtlich gut bewältigen können. Wir wollen jeden Vorstand mit den gleichen Rechten und Pflichten ausstatten. Weg von Hierarchie, hin zu Gleichberechtigung der Vorstände.

Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- 4 bis 9 Vorstandsbereiche mit jeweils einem Vorstand => Vorstand zukünftig mind. vier Personen max. 9 Personen gleichberechtigt vertreten.
- Reduzierung der zu wählenden Personen in den verschiedenen Vorstandsbereichen von 18 auf 9 zu wählenden Positionen
- Verteilung der Aufgaben auf mehrere Schultern inkl. Spezialisierung der Vorstände (Ressorts)
- Aufwertung der Jugendabteilung durch Schaffung eines eigenen Vorstandsbereichs
- Klare Aufgabenverteilung sorgt für eindeutige Zuständigkeit und Kompetenzen
- Kleinere Aufgaben sorgen (hoffentlich) dafür, dass Hürden bei der Übernahme einer Aufgabe abgebaut werden

Alte Satzung	Neue Satzung	Erläuterungen
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der am 05.06.1911 in Forchheim gegründete Sportverein wird als Fußballverein Sportfreunde Forchheim 1911 e.V. geführt. 2. Der Sitz des Vereins ist Rheinstetten, Landkreis Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen. 3. Die Vereinsfarben sind blau-schwarz-blau. 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 5. Der Gerichtsstand ist Karlsruhe. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der am 05.06.1911 in Forchheim gegründete Sportverein wird als Fußballverein Sportfreunde Forchheim 1911 e.V. geführt. 2. Der Verein hat seinen Sitz ist Rheinstetten, Landkreis Karlsruhe und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen unter der Nummer VR 100468 3. Die Vereinsfarben sind blau-schwarz-blau. 4. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr. 5. Der Gerichtsstand ist Karlsruhe. 	<p>Die Überarbeitung der Satzung basiert auf der Clubberatung und mehreren Gesprächen mit der Verwaltung, um unseren Verein in der Struktur modern und attraktiv aufzustellen.</p> <p>In der neuen Satzung wurden viele Dinge aus der Mustersatzung des Badischen Sportbundes 1:1 übernommen.</p> <p>Mustersatzung Badischer Sportbund</p>

		<p>Ziel der Satzungsänderung ist ein Teamvorstand (kein Hierarchievorstand) Klare Strukturen Steigerung der Produktivität Nachwuchs leichter finden</p> <p>Weiteres Ziel: Aktualisierung der Satzung auf den neuesten Stand</p>
§2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins	§2 Zweck, des Aufgaben und Werte	
<p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht besonders durch die Errichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.</p> <p>3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins</p>	<p>1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen, sowie die Errichtung von Sportanlagen verwirklicht.</p> <p>2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als</p>	<p><i>„besonders“ Aufnahme aus Mustersatzung BSB</i></p>

<p>fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Verein bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Glaube, Geschlecht, sexueller Orientierung und sozialer Stellung eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.</p> <p>6. Der Verein verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter und interpersonaler Gewalt</p> <p>7. Jedes Amt ist Frau und Männern zugänglich. Satzung und Ordnungen des Vereines gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen</p>	<p><i>Aufnahme von Wertegrundsätzen</i></p> <p><i>Kindschutz</i></p>
<p>§3 Verbandsmitgliedschaft</p>	<p>§3 Verbandsmitgliedschaft</p>	
<p>1. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und der zuständigen Landesfachverbände. Soweit die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen</p>	<p>1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V., und den zuständigen Fachverbänden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen</p>	

<p>Fachverbände, bei denen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.</p> <p>2. Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsordnung des Badischen Sportbundes und der diesem angeschlossenen Fachverbände.</p>	<p>dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.</p> <p>2. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 3 Abs. 1 gilt dann entsprechend. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, ist möglich.</p>	
<p>§4 Erwerb der Mitgliedschaft</p>	<p>§4 Mitgliedschaft</p>	
<p>1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Minderjährige bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.</p>	<p>1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.</p>	<p><i>Aufnahme der Art der Mitgliedschaft aus §5</i> <i>Ferner wurden Passagen aus der Mustersatzung übernommen⁴</i></p> <p><i>Juristische Personen (Firmen) wie Edeka sollte man ein Stimmrecht geben. Bindung von Sponsoren und Firmen</i></p>

<p>3. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Zuordnung zu einer/mehreren Abteilungen ist im Einvernehmen mit dieser/diesen festzulegen.</p> <p>4. Mit der schriftlichen Bestätigung ist der Antragsteller Mitglied des Vereins. Im Falle einer Ablehnung ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich.</p>	<p>2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder einen in Textform voraus, der an ein Mitglied des Vorstands oder die Vereinsgeschäftsstelle zu richten oder auf der Internetseite des Vereins auszufüllen ist.</p> <p>3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.</p> <p>4. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand.</p> <p>5. Die Mitgliedschaft beginnt zum angegebenen Eintrittstermin, spätestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag dem Verein zugegangen ist. Die Aufnahme als Mitglied wird nicht gesondert bestätigt. Wird der Antrag abgelehnt, erfolgt eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar</p> <p>6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Ältestenrats oder des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einzelheiten werden in der Ehrenordnung geregelt.</p> <p>7. Ehrenmitglieder wird, wer vom vollendeten 14. Lebensjahr an 50 Jahre dem Verein angehört hat.</p>	<p><i>Abs. Passus wurde von SV Mörsch übernommen. Eine Bestätigung wird nur auf Anfrage getätigt</i></p> <p><i>Volle Mitgliedschaft und Berechnung der Vereinsmitgliedschaft beginnt ab 18 Jahren Ferner sollte die Verleihung in der Ehrenordnung geregelt werden</i></p> <p>Verein Ehrenordnung – FC Scheuring (fc-scheuring.de).</p>
--	---	---

§5 Arten der Mitgliedschaft	§5 Arten der Mitgliedschaft	
<p>1. Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktiven Mitgliedern - passiven Mitgliedern - Ehrenmitgliedern <p>2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.</p>	<p>Ersatzlos gestrichen</p>	<p>(Hinweis: Die Arten der Mitgliedschaft wird in der Beitragsordnung explizit geregelt). In §4 wird auf die unterschiedlichen Mitgliedschaften eingegangen</p>

<p>3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.</p> <p>4. Ehrenmitglieder wird, wer vom vollendeten 14. Lebensjahr an 50 Jahre dem Verein angehört hat.</p> <p>5. Wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports hervorragende Verdienste erworben hat kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.</p> <p>6. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.</p>		
	<p>§ 5 Rechte und Pflichten</p>	
	<p>1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.</p> <p>2. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins entsprechend den geltenden Benutzungsordnungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und können in Vereinsämter gewählt werden.</p>	<p>Der Passus wurde von der Mustersatzung des BSB übernommen und fasst mehrere Absätze und Paragraphen in der Alten Satzung zusammen.</p>

	<p>Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitteilung von Anschriftenänderungenb) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahrenc) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.). <p>5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.</p> <p>6. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– schriftlicher Verweis,	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> – zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. 	
§7 Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge, abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren	§6 Mitgliedsbeiträge	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. 2. Es können außerordentliche Beiträge (Aufnahmegebühr, Umlagen) und abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. 3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der außerordentlichen Beiträge (Aufnahmegebühr, Umlagen), die abteilungsspezifischen Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. 4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. 5. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden. 6. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können außerordentliche Beiträge (Aufnahmegebühr, Umlagen) und abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. 3. Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Mitgliedsbeiträge, abteilungsspezifischer Beiträge, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit einfacher Mehrheit 4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. 5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages 6. .Die aktiven Mitglieder können verpflichtet werden, an einem vom Verein 	<p>Die Entscheidungshoheit geht an den Vorstand. Der Finanzvorstand kennt die wirtschaftliche Situation. Als Entscheidungshilfe für die Erhöhung kann dabei ein Wert von 20% und eine Obergrenze von 50% des ursprünglichen Beitrags dienen</p> <p>Beitragserhöhungen sollen frühzeitig und transparent an Mitglieder kommuniziert werden. Die Ordnung wird dem Ältestenrat zur Beratung vorgelegt.</p> <p>Die Verwaltung möchte sich die Möglichkeit schaffen für die Zukunft Arbeitsstunden (siehe Daxlanden verpflichtend machen). Näheres wird</p>

	<p>oder an einem von der Abteilung, der sie angehören, festgesetzten Arbeitsdienst bis insgesamt jährlich 8 Stunden teilzunehmen oder ersatzweise einen festgesetzten zusätzlichen Beitrag je Stunde zu leisten.</p> <p>7. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.</p>	In er Beitragsordnung geregelt.
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	§7 Beendigung der Mitgliedschaft	
<p>1. Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Austritt (Kündigung) aus dem Verein (§ 6.2) - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6.3) - durch Tod des Mitgliedes - durch Auflösung des Vereins (§ 24) <p>1. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (30.09.) erklärt werden. Austrittserklärungen (Kündigungen) müssen eigenhändig, bei einem Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterschrieben sein. Die Kündigung wird wirksam mit der schriftlichen Bestätigung.</p>	<p>1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei jurist. Personen durch Erschehen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.</p> <p>2. Der freiwillige Austritt kann in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder der Vereinsgeschäftsstelle erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monaten zulässig.</p> <p>3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei</p>	<p>Übernahme der Daten 1:1 aus der Mustersatzung BSB</p> <p>Kündigungsfrist aufgrund der Erfahrungen auf 1 Monat anstatt 3 Monate festgelegt.</p> <p>Kündigung ist sofort möglich, aber nicht vor der Beitragspflicht</p> <p>Die Beitragspflicht der Mitglieder ergibt sich aus der Mitgliedschaft. Beiträge sind kein Entgelt für bestimmte Leistungen des Vereins. Einmal nach der Satzung geschuldete und gezahlte Beiträge an einen gemeinnützigen Verein können vom Mitglied weder zurückgefordert noch seitens des Vereins rückerstattet</p>

<p>2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins – wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung – wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhaltens, – wegen unehrenhaften Handlungen. <p>3. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied Einspruch erheben. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheids gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Dessen Entscheidung ist endgültig und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.</p> <p>4. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p>	<p>aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.</p> <p>Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten b) Grobe Verstöße gegen die Ziele des Vereins sowie bei groben Verstößen gegen die Anordnungen des Vorstandes oder des Abteilungsvorstandes, sowie bei Verstößen gegen die Vereinssatzung, c) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. d) bei rassistischem oder ausländerfeindlichem oder sexistischem Verhalten. <p>Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an den</p>	<p>werden, da dies gemeinnützigkeitsschädlich wäre. (Rechtssprechung),</p>
---	---	--

	<p>Ältestenrat einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Ältestenrat schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, Die Entscheidung des Ältestenrats ist endgültig</p>	
<p>§8 Beitragseinzug, Anschrift und Abteilungszugehörigkeit</p>	<p>§8 Beitragseinzug, Anschrift und Abteilungszugehörigkeit</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der Abteilungszugehörigkeit mitzuteilen. 2. Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschrift zum Mandat eingezogen. 3. Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift zum Mandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. 4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. 5. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt. 	<p>Ersatzlos gestrichen</p>	<p>Ist in §5 und in der Beitragsordnung geregelt</p>
<p>§9 Einrichtungen des Vereins, Vereinsinteresse und Maßregelung</p>	<p>§9 Einrichtungen des Vereins, Vereinsinteresse und Maßregelung</p>	

<p>1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins verbindlich. Bei Benutzung der Einrichtungen des Vereins haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegenstehen könnte. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Maßregelungen sind zu begründen.</p>	<p>Ersatzlos gestrichen</p>	<p>Zu §9 wird gestrichen und geht in § 5 Rechte und Pflichten und §7 auf</p>
<p>§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder</p>	<p>§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder</p>	
<p>1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben.</p>	<p>Ersatzlos gestrichen</p>	<p>Dieser § wird gestrichen, da Aufnahme in Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>

<p>Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.</p> <p>2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung der Mitgliederrechte ausgeschlossen.</p> <p>3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.</p>		
<p>§ 11 Die Vereinsorgane</p>	<p>§8 Organe des Vereins</p>	
<p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung; - der geschäftsführende Vorstand; - der Gesamtvorstand. 	<p>1. Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung (MV) b) der Vorstand im Sinne §26 BGB (VO) c) die Jugendvertretung (JV) d) der Ältestenrat (ÄR) <p>Ihre Tätigkeit regelt sich nach Satzung und den vom Vorstand erlassenen Ordnungen.</p> <p>2. Die Jugendvertretung dient der Berücksichtigung der Interessen und</p>	<p>Abs. 2 ist wichtig zur Stellung der Jugend im Verein, sowie für Zuschüsse (Jugendhilfe)</p>

	<p>Bedürfnisse der jugendlichen Mitglieder im Verein. Näheres regelt die Jugendordnung.</p> <p>3. Der Ältestenrat dient der Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der älteren Mitglieder im Verein sowie der Unterstützung des Vorstands. Näheres regelt die Ältestenrat-Ordnung.</p> <p>4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten (§ 3 Nr. 26 a EstG). Art und Umfang einer angemessenen Vergütung für die Tätigkeit der Verwaltungsräte und der Mitglieder des Ältestenrats werden vom Vorstand festgelegt. Festlegung von Art und Umfang der Vergütung des Vorstandes erfolgt durch den Ältestenrat oder die Mitgliederversammlung.</p> <p>5. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.</p>	<p>Der Ältestenrat wird neu eingeführt. Er soll ähnlich wie die Jugend ein Bindglied zum Vorstand sein. Die Erfahrungen und Kenntnisse der Personen sollen die Vorstände unterstützen</p>
--	--	---

<p>§ 12 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit</p>	<p>§ 12—Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. 2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. 3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. 4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. 5. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der 	<p>Ersatzlos gestrichen</p>	<p>Die Inhalte sind in §8 Organe des Vereins</p> <p>Sowie §10 geregelt</p>

<p>satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.</p> <p>6. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende der §§ 12.2, 12.3 und 12.4 ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.</p> <p>7. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.</p> <p>8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.</p> <p>9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p> <p>10. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.</p>	<p>satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.</p> <p>6. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende der §§ 12.2, 12.3 und 12.4 ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.</p> <p>7. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.</p> <p>8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.</p> <p>9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p> <p>10. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.</p>	
<p>§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 9 Mitgliederversammlung</p>	
<p>1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche</p>	<p>1. Mitgliederversammlung</p>	<p>Der Passus wurde aus der Satzung vom FC Bayern und</p>

<p>Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Rheinstetten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung legt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als</p>	<p>Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Geschäftsjahr einzuberufen, sofern dem nicht sachliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>2. Ausgestaltung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchzuführen.</p> <p>Der Vorstand kann bei Vorliegen sachlicher Gründe festlegen zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einladen. Für den Fall der Teilnahme an der hybriden Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation beschränken sich die Mitgliederrechte auf das Stimmrecht.</p> <p>Wenn zwingende Gründe die Durchführung einer Präsenzveranstaltung oder einer hybriden Mitgliederversammlung unmöglich oder unzumutbar machen, kann der Vorstand eine rein virtuelle Mitgliederversammlung einberufen. Die Gründe hierfür sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.</p> <p>3. Einberufung</p> <p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der</p>	<p>seiner Satzungscommission übernommen. Sie entspricht der Mustersatzung BSB inhaltlich</p>
--	---	--

<p>abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Tagesordnung durch Anzeige im Amtsblatt der Stadt Rheinstetten sowie auf der Vereins-Homepage (www.sportfreunde-forchheim.de) muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung erfolgen. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.</p> <p>4. Anträge Anträge sind mindestens 14 Tage vorher von den Mitgliedern schriftlich beim Vorstand einzureichen.</p> <p>Anträge auf Satzungsänderung sind im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekannt zugegeben. Satzungsänderungen und Zweckänderungen sowie Anträge auf Auflösung und Verschmelzung des Vereines bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder.</p> <p>5. Außerordentliche Mitgliederversammlung Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder der Ältestenrat oder 10 % der Mitglieder des Vereines es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.</p>	
--	--	--

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	§9 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. 2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. 3. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. 4. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. 2. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet. Ist keiner der vorgenannten Personen anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen. 3. Jedes teilnahme- und stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Das Stimmrecht ist entsprechend der Ausgestaltung der Mitgliederversammlung gemäß §8 Abs. 2 auszuüben. Grundsätzlich entscheidet der Versammlungsleiter über die Art der Abstimmung und die Auszählung der Stimmen. Stimmenthaltungen werden zwar ermittelt, aber bei der Ermittlung der jeweiligen Stimmenmehrheit, ebenso wie ungültige Stimmen, nicht berücksichtigt. Wird eine geheime Abstimmung oder Wahl aus der Versammlung beantragt, findet diese nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird 	

<p>von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>4. Bei allen Wahlen können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der Ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Gewählt ist wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Verfehlen im ersten Wahlgang Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen diesen Bewerben eine Stichwahl statt. Gewählt sind die Bewerber, die in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wahlen können auf Anordnung des Versammlungsleiters als sogenannte Blockwahl durchgeführt werden.</p> <p>Gleiches gilt für Entlastungsbeschlüsse in der Form einer Gesamtentlastung des betreffenden Vereins-Organs.</p> <p>5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	
<p>§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p>	<p>§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</p>	
<p>1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <p>a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes;</p>	<p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands</p> <p>b) Entgegennahme der Berichte der</p>	

<ul style="list-style-type: none"> b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte; c) Entlastung des Gesamtvorstandes; d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes; e) Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter; f) Wahl der Kassenprüfer; g) Änderung der Satzung; h) Bestätigung der Jugendordnung; i) Genehmigung von Beträgen und Darlehen ab 50.000 € pro Objekt; j) Veräußerung von Grundbesitz; k) Veräußerung von Objekten ab 50.000 €; l) Gewährung von Bürgschaften; m) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge. 	<ul style="list-style-type: none"> Kassenprüfer c) Bekanntgabe des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans d) Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstands; der Jugendleiter wird von der Vereinsjugend gewählt e) Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter, falls diese vom Vorstand und der Abteilungsmitglieder abgelehnt werden (§ f) Wahl der Kassenprüfer g) Wahl des Ältestenrats (Beirat) h) Wahl eines Wahlleiters i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins. j) —Bestätigung der Jugendordnung; k) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge l) Veräußerung von Grundbesitz m) Beschlussfassung von Beträgen und Darlehen ab 100.000 € n) Beschlussfassung über die Veräußerung von Vereinsvermögen über 100.000 € 	<p>Der Ältestenrat soll bei wichtigen Geschäften des Vorstandes mitwirken, dadurch ist schnelle Handeln bei den Vorständen möglich und wirkt der Mitgliederversammlung nicht entgegen</p>
<p>§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 15 — Die außerordentliche Mitgliederversammlung</p>	

<ol style="list-style-type: none"> 1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. 2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. 3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §13 entsprechend. 	<p>Ersatzlos gestrichen</p>	
<p>§ 17 Der Gesamtvorstand</p>	<p>Der Gesamtvorstand</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, <ul style="list-style-type: none"> – dem Jugendleiter, – den Leitern der einzelnen Abteilungen, – dem Leiter der Mitgliederverwaltung, – dem Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, – dem Leiter Veranstaltungsmanagement, – dem Leiter Sponsoring und Marketing, – dem Leiter Technik, – dem Leiter der AH, – den Beisitzern. 2. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der 	<p>Ersatzlos gestrichen</p>	<p>Der Gesamtvorstand wird durch die operative Verwaltung ersetzt</p> <p>Aufgaben sollen in Teams und Projekten bearbeitet werden.</p> <p>Die Überwachung des Vorstandes obliegt dem Ältestenrat, sowie der Mitgliederversammlung</p> <p>In den Ressorts sollen die Vorstände direkt mit ihren Abteilungsleitern und ehrenamtlichen Helfer mitarbeiten. Das Wahlamt wird ersetzt durch freiwilliges Interesse.</p>

<p>Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand.</p> <p>3. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Wahl auf der Mitgliederversammlung mit Ausnahme des Jugendleiters und den Leitern der einzelnen Abteilungen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p>5. Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.</p> <p>6. Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.</p> <p>7. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.</p>		<p>Der der starre Verwaltungsapparat soll abgebaut werden. Die bisherigen Personen arbeiten partiell und nicht „lebenslang“ durch Wahl</p> <p>Wir möchten es im Schritt 1 ohne einen Verwaltungsrat (Gesamtvorstand) probieren, ob wir hier agiler und schneller zu unseren Zielen kommen.</p> <p>Die Schlüsselressort aus dem Gesamtvorstand wurden um eine Ebene nach oben gesetzt (Abteilung Fußball, Abteilung Jugend, Breitensport und Events)</p>
<p>§ 16 Der geschäftsführende Vorstand</p>	<p>§ 12 Der Vorstand</p>	
<p>1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem 1. Vorsitzenden; – dem 2. Vorsitzenden; – dem 3. Vorsitzenden; 	<p>1 Der Vorstand im Sinner von §26 BGB besteht aus mindestens 3 bis maximal 9 Personen, Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche (Ressorts) regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten (u.a Fußball, Breitensport, Jugend, Finanzen, Sponsoring,</p>	<p>Der Vorstand wird erstmalig als Teamvorstand mit verschiedenen Ressorts aufgeteilt Ziel dieser Struktur ist eine schlanke und effiziente Vorstandschaft. Klare</p>

<ul style="list-style-type: none"> – dem Finanzvorstand; – dem Schriftführer; <p>2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten</p> <p>3. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.</p> <p>4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für</p>	<p>Infrastruktur, Verwaltung, Feste und Events, Öffentlichkeitsarbeit, ...) werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Einer der vorstehenden Vorstände kann als Vorstandssprecher bestimmt werden. Im Nachgang der Mitgliederversammlung können die gewählten Vorstände einen Vorstandssprecher wählen.</p> <p>2 Wenn in der Satzung von Vorstand gesprochen wird, sind immer alle Vorstandsmitglieder gemeint.</p> <p>3 Die Vorstandsmitglieder teilen sich die Arbeit nach Fähigkeit, Talent und persönlichen Möglichkeiten so, dass für den Verein ein optimales Ergebnis erzielt werden kann. Sie arbeiten in ihrem Bereich weitgehend selbständig und sind für die Einhaltung des Budgets ihres Bereichs verantwortlich. Sie vertreten ihre Ressorts in den Sitzungen des Vorstands.</p> <p>4 Das Vorstandsgremium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, aus denen sich u.a. die Zuordnung der Ressorts und der Budgets ergibt,.</p> <p>5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstände gleichberechtigt</p>	<p>Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Vorstandschaft sowie gegenüber Mitgliedern und Dritten soll damit geschaffen werden.</p> <p>Ferner, wie in der Ursprungssatzung des Vereins sollen die Vorstände nach außereinzelnvertretungsberechtigt sein.</p> <p>Der Vorstandssprecher sowie der Vertreter sollen primär für den Verband und die Gemeinde Ansprechpartner sein. Er erhält mit der Funktion keine höhere Entscheidungsbefugnis als alle anderen Vorstände. Der Vorstandssprecher kann vom Vorstand gewählt und abberufen werden.</p> <p>Die Teamvorstände werden in diversen Satzungen und der Literatur als zukunftsfähig angesehen.</p>
--	---	--

<p>alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p> <p>5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.</p> <p>6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.</p> <p>7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist</p>	<p>vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt.</p> <p>6 Wählbar als Vorstand nach § 26 BGB sind ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Amtsdauer</p> <p>7 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes gem. § 12 sind einzeln zu wählen</p> <p>8 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes kann der Vorstand bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Nachfolger wählen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.</p> <p>9 Die Sitzungen des Vorstandes finden entweder real oder virtuell (online) bzw. hybrid in einem nur für die Vorstandsmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und</p>	
--	---	--

<p>beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p>8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, des Jugendvorstandes und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.</p> <p>9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.</p> <p>10. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Textform (§126 b BGB) fassen, es sei denn, dass drei Mitglieder des Vorstandes einer Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss widersprechen. Die Beschlüsse des Vorstandes (auch solche, die im Wege eines Umlauf-Beschlusses gefasst sind) sind zu protokollieren.</p>	
	<p>§13 Zuständigkeiten Vorstand</p>	
	<p>1 Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat. Er hat vor allem folgende Aufgaben: Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung von der Mitgliederliste bzw. den Ausschluss von Mitgliedern Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.</p> <p>3 Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Ressorts verantworten. Ebenso können verschiedene Vorstandsmitglieder sich die</p>	<p>Die Zuständigkeit des Vorstandes wurde explizit ausgewiesen. Es orientiert sich an der Satzung SV Mörsch und bei den Ressorts der TSG Backnang</p> <p>Aus den positiven Erfahrungen des Social Media Teams, aber auch Festausschuss möchten wir partizipieren. Wir benötigen keine Wahlämter für die Bewältigung der Aufgaben, sondern Freiwillige die aus eigener Motivation die jeweiligen Bereiche unterstützen möchten.</p>

	<p>Verantwortung für ein Ressort teilen. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse (Arbeitsbereiche) zu bilden. Die Mitglieder des Vorstands bilden Arbeitsbereiche und stellen ein Team zur Umsetzung der gestellten Aufgaben zusammen. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Teams ist nicht begrenzt, sollte aber so gestaltet sein, dass effizientes Arbeiten möglich sind.</p> <p>Das betreffende Vorstandsmitglied leitet und koordiniert die Arbeit seines Teams. Die Teams arbeiten dauerhaft oder projektbezogen.</p> <p>6 Der Vorstand ist berechtigt, formelle Satzungsänderungen auf Anordnung der Finanzbehörden oder des Registergerichts nach deren Vorgaben zu ändern ohne dass eine Mitgliederversammlung einberufen wird.</p>	<p>Aus der Historie ist der Spielausschuss ein Paradebeispiel das solche selbstorganisierten Teams bestens funktionieren.</p> <p>Satzung der TSG Backnang Fußball 1919 e.V. (tsg1919.de)</p>
§ 18 Abteilungen	§ 14 Abteilungen	
<p>1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen verschiedene Abteilungen (Stand 01.01.2014: Fußball, Leichtathletik, Gymnastik, Triathlon). Der Gesamtvorstand kann die Gründung von neuen Abteilungen mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Abteilungsleiter. Lehnt die</p>	<p>1. Der Vorstand kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden</p> <p>2. Die Abteilungsleitung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet.</p> <p>3. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte die gewöhnlich bei der</p>	

<p>Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes. Die Abteilung wird durch ihren Leiter und dessen Stellvertreter geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der Gesamtvorstand kann die Auflösung einer Abteilung auf Antrag der Abteilung und/oder des geschäftsführenden Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Beschlüsse der Abteilungen sind zu protokollieren. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.</p>	<p>Abteilung anfallen. Die Vertretungsmacht eines besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.</p> <p>4. Die Mitglieder Abteilungsleitung werden für zwei Jahre in der Abteilungsversammlung gewählt. r. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss.</p> <p>5. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres regelt die Abteilungsordnung, die von der Abteilungsversammlung erlassen und von dem Vorstand bestätigt wird.</p>	
<p>§ 19 Vereinsjugend</p>	<p>§ 15 Jugendvertretung (Jugendausschuss)</p>	
<p>1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie alle, die als Aktive am Jugendsport teilnehmen. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet</p>	<p>1. Junge Menschen des Vereins sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.</p> <p>2. Die Jugend des Vereins wird durch den Vorstand d e r das Ressort Jugend</p>	<p>Mustersatzung BSB</p> <p>Abs.2: Die Jugendarbeit ist ein wichtiger Pfeiler im Verein. Je nach Konstellation sollte der Vorstand Fußball, Vorstand Breitensport und/oder ein</p>

<p>sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel. Organe der Vereinsjugend werden in der Jugendordnung festgelegt. Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.</p>	<p>verantwortet, geführt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die Jugendleitung je Abteilung ist einmal im Jahr eine Jugendversammlung einzuberufen und durchzuführen 4. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft. 5. Einzelheiten werden in der jeweiligen Jugendordnung geregelt. 	<p>Vorstand das Ressort Jugend einzeln oder gemeinsam führen</p> <p>Abs. 4: Die Jugendordnung soll vom Vorstand bestätigt werden, um schnelle Änderungen in einer agilen Organisation festzuhalten.</p>
<p>§16 Ältestenrat (Ehrenrat)</p>		
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ältestenrat besteht aus mind. 3 und höchstens 7 über 40 Jahre alten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Stehen auf der Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder zur Wahl so kann der Vorstand mit Mehrheit seiner Stimmen Mitglieder berufen. Diese sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. 2. Nach Möglichkeit sollen für dieses Amt Ehreuvorsitzende, Ehrenmitglieder oder Mitglieder, die mindestens 20 Jahre dem Verein angehören und einer Funktion im Vorstand, Verwaltung oder Abteilungsleitung im Verein inne hatten, gewählt werden. 	<p>Der Ältestenrat ist ein Organ der Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der älteren Mitglieder im Verein sowie der Unterstützung des Vorstands dient. Insbesondere soll durch dieses Organ die Erfahrung der vielen Mitglieder, die sich schon sehr lange Zeit und mit großem Einsatz im Verein engagieren, in die Arbeit des Vorstands einfließen.</p>

	<p>3. Die Aufgaben des Ältestenrats werden durch Ordnung geregelt. Als Hauptaufgabe hat der Ältestenrat eine Beratungsfunktion des Vorstandes, ist Schlichtungsstelle, entscheidet über Ehrenmitgliedschaften und Traditionspflege</p> <p>4. Nähere Einzelheiten kann in einer Ordnung geregelt werden</p>	
§ 20 Kassenprüfer	§17 Kassenprüfer	
<p>1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.</p> <p>2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.</p> <p>3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.</p>	<p>1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen und ein Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.</p> <p>3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die</p>	Mustersatzung BSB

	<p>Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.</p> <p>4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.</p>	
§ 21 Vereinsordnungen	§ 18 Vereinsordnungen	
<p>1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss unter anderem folgende Ordnungen zu erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beitragsordnung – Finanzordnung – Ehrenordnung – Geschäftsordnung <p>2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>3. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen oder aufgehoben.</p>	<p>1. Der Vorstand ist ermächtigt Ordnungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.</p> <p>2. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abteilungsordnung b) Ältestenratordnung c) Beitragsordnung d) Ehrungsordnung e) Finanzordnung. f) Geschäftsordnung g) Weitere Ordnungen falls nötig <p>3. Ausgenommen ist die die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.</p> <p>4. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen sind gegenüber den Mitgliedern bekannt zu machen.</p>	<p>Für die Anpassung der Ordnungen wurden diese in die Obhut der Vorstände gegeben.</p>

	<p>5. Die Bekanntgabe der Ordnungen erfolgt auf der Website/Homepage des Vereins und/oder weitere Kanäle (SocialMedia, Amtsblatt, ...).</p> <p>6. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p>	
	§19 Umweltschutz	
	<p>Der Verein ist bestrebt, seine Aktivitäten unter Abwägung der Interessen des Sports so auszurichten, dass sie zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Dies wird insbesondere sichergestellt durch Maßnahmen zum Emissions- und Immissionsschutz, zur Energieeinsparung, zum Schutz von Wasser und Boden sowie zur Abfallvermeidung und -verwertung.</p>	
§ 22 Haftung	§ 20 Haftung	
<p>1. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren oder bei Unfällen auf dem Vereinsgelände, haftet der Verein im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Sportunfall- bzw. Haftpflichtversicherung.</p> <p>2. Für schuldhafte Schäden an Vermögensgegenständen des Vereins haftet das Mitglied.</p> <p>3. Der Verein haftet nicht für Verlust, Diebstahl und Beschädigung von</p>	<p>1. Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen</p>	<p>Mustersatzung BSB</p>

<p>Gegenständen auf der Sportanlage und sonstigen, vom Verein genutzten Übungsstätten.</p> <p>4. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Vorgaben nach § 31a BGB im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>	<p>zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.</p> <p>2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p> <p>3. Der Verein schließt für die ehrenamtlich Tätigen insbesondere für den Vorstand eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung ab.</p>	
<p>§ 23 Datenschutz im Verein</p>	<p>§21 Datenschutz</p>	
<p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.</p> <p>2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:</p>	<p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt der Vorstand erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie.</p> <p>2. Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem</p>	<p>Übernahme aus Musterordnung</p>

<ul style="list-style-type: none"> – Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, – Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, – Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, – Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. <p>3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>	<p>Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p> <p>4. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.</p>	
<p>§ 24 Auflösung des Vereins</p>	<p>§22 Auflösung des Vereines</p>	
<p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p>	<p>1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.</p>	<p>Mustersatzung BSB für Abs. 1 und 2</p>

<p>a. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder – von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. <p>2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>a. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>b. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Rheinstetten, die es</p>	<p>2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen zur Verwaltung an die Stadt Rheinstetten mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass dasselbe einem sich etwas später auf dieser Satzung gründenden Verein in 76287 Rheinstetten, Ortsteil Forchheim übergeben wird. Sollte sich binnen einer Frist von zwei Jahren nach Auflösung des Vereins auf Grund dieser Satzung kein neuer Verein gegründet haben, so erlischt diese Satzung. Das Vermögen des Vereins fällt dann der Jugendarbeit und Jugendförderung der Stadt Rheinstetten, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass dasselbe ausschließlich unmittelbar zur Förderung des Sports verwendet wird</p>	<p>Auszug Satzung Viktoria Berghausen</p>
---	--	---

<p>ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.</p>		<p>Abs. 4 erhält aufgrund der Tragweite und den letzten Gesprächen einen eigenen Paragraphen in §24</p>
	<p>§23 Verschmelzung des Vereins</p>	
	<p>Im Falle einer Verschmelzung (Fusion) mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstehenden steuerbegünstigten Verein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.</p>	<p>Übernahme von SV Mörsch</p>
<p>§ 25 Gültigkeit dieser Satzung</p>	<p>§24 In-Kraft treten</p>	
<p>1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am???.?.2013 beschlossen.</p> <p>2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>1. Diese Satzung wurde in der (außer)ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.04.2024 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 27.01.2014 tritt am selben Tage außer Kraft.</p>	<p>Übernahme aus Mustersatzung</p>

<p>3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.</p>	<p>2. Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Im Falle von Beanstandungen wird der Vorstand ermächtigt die Beanstandungen zu heilen</p>
---	---	--